

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.06.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Personalamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0150 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 11 11 50 Kostenstelle: Investitionsnummer: Kostenträger: Sachkonto:		

Betreff: Aufhebung der Dienstvereinbarung Nr. 21 "Kleiderordnung" (Kleiderplan) durch Neu-
fassung als Dienstvereinbarung Nr. 21 "Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung sowie
Schutzausrüstung"

Vorlage vom: 23.05.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt der Aufhebung der Dienstvereinbarung Nr. 21 „Kleiderordnung“ (Kleiderplan) aus dem Jahr 1983 zu.
2. Der Magistrat stimmt der Neufassung als Dienstvereinbarung Nr. 21 „Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung sowie Schutzausrüstung“ zu.
3. Der Magistrat beauftragt die Verwaltung, die Anlagen der alten Dienstvereinbarung zu überarbeiten.
4. Die Rechte der Personalvertretungen und Frauenbeauftragten wurden bereits gewahrt.

Anlagen: DV Nr. 21 „Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung sowie Schutzausrüstung“

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10. Mai 2012

Aus dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) der Stadtverwaltung resultiert der Arbeitsauftrag, die Dienstvereinbarung Nr. 21 „Kleiderordnung (Kleiderplan)“ neu zu fassen, da das bisherige Regelwerk aus dem Jahr 1983 veraltet ist.

Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus

- Personalamt (Federführung)
 - Grünflächenamt
 - Firma Streit (externe Firma zum Thema Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit)
 - Eigenbetrieb „EAD“
 - Eigenbetrieb „EDW“
 - Gesamtpersonalrat und
 - Personalrat
- gebildet.

Es wurde sich auf einen Projektfahrplan geeinigt. Anschließend wurde die bisherige Fassung der Dienstvereinbarung anhand der aktuell gültigen gesetzlichen Lage und in Anlehnung an Musterdienstvereinbarungen anderer Städte überarbeitet. Es waren dafür zwei Termine à 2 Stunden notwendig. Parallel wurden alle Amts-, Betriebs- und Verwaltungsstellen, die von dieser Dienstvereinbarung bisher tangiert sind, zu Änderungsbedarfen beteiligt. Vorschläge wurden entsprechend berücksichtigt.

Nach Abschluss der Arbeiten in der Arbeitsgruppe wurden themenbezogen folgende Amts-, Betriebs- und Verwaltungsstellen förmlich beteiligt und gebeten, zu dem Entwurf der neuen Dienstvereinbarung jeweils themenbezogen Stellung zu nehmen:

- Rechtsamt
- Revisionsamt
- Vergabe- und Beschaffungsstelle
- Datenschutzbeauftragte
- Frauenbüro
- Arbeitsschutzkoordination
- Amt für Wirtschaft- und Stadtentwicklung
- EB „EAD“
- Betriebsärztlicher Dienst

Die wenigen, zumeist redaktionellen Änderungsvorschläge wurden in die neue Fassung der Dienstvereinbarung eingearbeitet.

Weiterhin wurde das Finanzamt angeschrieben, um die Thematik „Kennzeichnungspflicht“ gem. § 3 Nr. 31 EStG ordnungsgemäß in der Dienstvereinbarung zu regeln und in Zukunft die nicht unerheblichen Steuernachzahlungen der letzten Jahre gegenüber dem Finanzamt zu vermeiden. Das Ergebnis der hierzu eingegangenen Stellungnahme des Finanzamtes ist ebenfalls in die Dienstvereinbarung eingearbeitet.

Folgende Synopse stellt die wesentlichen Veränderungen der bisherigen und der neuen Dienstvereinbarung gegenüber:

Dienstvereinbarung aus dem Jahr 1983:	Neufassung der Dienstvereinbarung
enthält die außer Kraft getretenen Tarifbestimmungen (BAT, BMT-G)	bezieht sich auf die aktuellen gesetzliche Grundlagen sowie Unfallverhütungsvorschriften
Geltungsbereich: ausgenommen: Klinikum Darmstadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Feld- und Anlagenschutz	Geltungsbereich: gilt für Kernverwaltung und alle Eigenbetriebe, inkl. EAD, lediglich ausgenommen: Feuerwehr
Begriffsbestimmungen: alte Formulierungen	Begriffsbestimmungen: aktuelle Formulierungen anhand der Unfallverhütungsvorschriften
---	Neu: Klare Differenzierung nach Kleidungsstücken und Schutzausrüstungsgegenständen

Beschaffung: Zentral durch die Beschaffungsstelle	Beschaffung: dezentral auf Empfehlung der Vergabe- und Beschaffungsstelle und des Revisionsamtes
Führung einer Kleiderkartei	Führung einer Kleiderdatei
Führen einer Bestandskartei	Führen einer Bestandsdatei
käuflicher Erwerb von Kleidungsstücken möglich	käuflicher Erwerb von Kleidungsstücken nicht möglich ⇒ Altregelung hatte kaum Praxisrelevanz und der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis (Verwaltungsvereinfachung)
Zuständigkeit für die Änderung des Kleiderplans: Personalamt	Zuständigkeit für die Änderung des Kleiderplans: Personalamt oder Personalabteilung EAD (Verwaltungsbeschleunigung)
---	Einführung der Kennzeichnungspflicht: ⇒ wegen deren Fehlen gab es regelmäßig immense Steuernachforderungen des Finanz-amtes (Kostenreduzierung)
verlängerte Tragezeiten für Teilzeitbeschäftigte sind individuell zu berechnen	verlängerte Tragezeiten für Teilzeitbeschäftigte sind pauschal festgelegt (Verwaltungsvereinfachung)
---	verbindliche, regelmäßige Überprüfung des Kleiderplans ⇒ wurde bisher nur bei wenigen Ämtern aktuell gehalten
---	konkreter Bezug auf die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung ⇒ Dienstvereinbarung als ein Baustein im Gesamtkomplex „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“
---	Verstärkte Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten und des Betriebsärztlichen Dienstes
---	Bekanntgabe des gesamten Kleiderplanes für alle Amts-, Betriebs- und Verwaltungsstellen sowie Beschäftigten (Transparenz und Förderung des Ämteraustausches untereinander)
---	arbeitgeberseitige Reinigungspflicht im Tarifbereich „Entsorgung“ EAD ⇒ ist nun auch betrieblich geregelt
---	Einbindung der Auszubildenden etc.

Letzter Diskussionspunkt bei der Erarbeitung dieses Themenfeldes war der Geltungsbereich der Dienstvereinbarung. Am 6. März 2012 wurde entschieden, dass im Zuge der Einheitlichkeit der Verwaltung die Dienstvereinbarung auch für den EAD gilt. Alle anderen Bereiche der Stadtverwaltung Darmstadt und deren Eigenbetriebe sind, bis auf die Feuerwehr, ebenfalls von der Dienstvereinbarung automatisch erfasst oder haben ihr Einverständnis gegeben, sich dieser Dienstvereinbarung anzuschließen. Die Feuerwehr verfügt über eine eigene Dienstvereinbarung und hat als einziger Bereich mit dem „Personalrat der Feuerwehr“ auch eine eigenständige Personalvertretung.

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte haben sich in der Erörterung am 3. April 2012 mit der Maßnahme („Neufassung als Dienstvereinbarung Nr. 21 „Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung sowie Schutzausrüstung“) befasst und der Neuregelung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte nach dem HPVG, bzw. HGIG ihre Zustimmung erteilt.

Der Gesamtpersonalrat wurde in der Erörterung am 19. April 2012 mit der Maßnahme (Aufhebung der Dienstvereinbarung Nr. 21 „Kleiderordnung“ aus dem Jahr 1983) betraut und hat im Rahmen seiner Beteiligungsrechte nach dem HPVG seine Zustimmung erteilt.

Nach Beschlussfassung des Magistrats soll das neue Regelwerk mittels Rundverfügung bekannt gegeben werden.

Inhaltlich soll in der Rundverfügung u.a. Folgendes geregelt werden:

- Überarbeitung des Abschnitts 3.11., insb. von Ziffer 3.11.03 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AGA)
- Geplante Erstellung einer Unterrubrik „Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung sowie Schutzausrüstung“ im Intranet der geplanten Rubrik „Arbeitsschutz“ inkl. der aktuell zu haltenden Unfallverhütungsvorschriften (insb. GUV-R 189 und GUV-V A 1)
- Geplante Einstellung des „Dienst-, Schutz- und Arbeitsbekleidungs- sowie Schutzausrüstungsplans“ als Gesamtdatensatz aller Amts-, Betriebs- und Verwaltungsstellen
- Hinweis auf die Möglichkeit von ämterübergreifender Beschaffung der Utensilien
- Hinweis auf die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerfreiheit typischer Berufskleidung
- Hinweis und Fristsetzung zur Überarbeitung der Kleiderpläne

Weiterhin wird noch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz darüber informiert, dass der bisher den Beschäftigten gewährte Kleidergeldzuschuss entfällt. Hierzu wurde ebenfalls eine Umfrage in Südhessen durchgeführt. Die in der Dienstvereinbarung nun vorgesehene Regelung findet sich auch bei anderen Kommunen (z.B. Frankfurt) wieder.

Während einer Übergangsphase gelten die bisherigen Kleiderpläne (Anlage der alten Dienstvereinbarung) erst einmal (als Anlage zur neuen Dienstvereinbarung) weiter, bis diese komplett überarbeitet worden sind.

Hierzu soll auf Verwaltungsebene die Vorgehensweise zwischen Personalrat und Personalamt abgestimmt werden und die Überarbeitung unter Federführung durch den Arbeitsschutzkoordinator erfolgen.

Die Dienstvereinbarung ist einerseits durch den Personalratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Andererseits zeichnen die Dienststellenleitungen im Sinne der Eigenbetriebssatzungen, i.V.m. dem HPVG, die Dienstvereinbarung auf Seiten des Magistrats gegen.

Dies ist für den

- Eigenbetrieb „Immobilienmanagement Darmstadt“, gem. § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung, für den
- Eigenbetrieb „Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)“, gem. § 10 Absatz 3 der Betriebssatzung) und für den
- „Eigenbetriebssatzung Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen“, gem. § 12 Absatz 2 der Betriebssatzung

jeweils die zuständige Fachdezernentin, bzw. der zuständige Fachdezernent.

In diesem Sinne soll der Themenkomplex für die Wissenschaftsstadt Darmstadt neu geregelt werden.

Darmstadt, 23. Mai 2012

Anlage

I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister